

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 122/19 -

Eingang 11.07.2019

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Stefan **W a l s e r**,
[] Hamburg,

- I. unmittelbar gegen
1. a) den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 13. Dezember 2018 - 13 WF 155/18 -,
b) die Beschlüsse des Amtsgerichts Meldorf vom 17. September 2018 und 2. Oktober 2018 - 113 F 192/18 -,
2. **den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 13. Juni 2017 - 895 F 204/13 -**,

Das BVerfG wusste somit, welchen Rechtsmüll es seit 1 BvR 1962/14 auch in der Hauptsache hat produzieren lassen.

II. mittelbar gegen
§ 1685 Abs. 1 BGB

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Harbarth,

die Richterin Britz

und den Richter Radtke

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 4. Februar 2019 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde wird
der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung
gegenstandslos (§ 40 Abs. 3 GOBVerfG).

Von einer Begründung im Übrigen wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Harbarth

Britz

Radtke



Ausgefertigt :

Winkler
(Winkler)

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts